

Zweite Änderung der Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe "Bereitstellung der erforderlichen Plätze in Kindertageseinrichtungen" auf die Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld vom 16.05.2023

Aufgrund des § 3 Abs. 2 Satz 2 bis 4 und § 21 Abs. 1 Thüringer Kindergartengesetz (ThürKigaG) in der in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2017 (GVBl. 2017, S. 276), zuletzt geändert am 31.07.2021 (GVBl. S. 387), i.V.m. § 47 Abs. 3 ThürKO in der in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Nr. 2, S. 41), zuletzt geändert am 17.02.2022 (GVBl. S. 87) und gemäß § 11 Abs. 2 der Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe „Bereitstellung der erforderlichen Plätze in Kindertageseinrichtungen“ auf die Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld schließen

die Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld
(als aufnehmende Körperschaft)
vertreten durch den Gemeinschaftsvorsitzenden

und

**die Gemeinden Klettbach, Tonndorf, Hohenfelden,
Nauendorf, Rittersdorf und die Stadt Kranichfeld**
(als abgebende Gemeinden)
vertreten durch deren Bürgermeister

folgende Vereinbarung:

§ 1 Änderung der Zweckvereinbarung

§ 5 Absatz 3 der Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe „Bereitstellung der erforderlichen Plätze in Kindertageseinrichtungen“ auf die Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld wird wie folgt gefasst:

„Die abgebenden Gemeinden entrichten monatliche Abschlagszahlungen auf die ungedeckten Betriebskosten je Kind mit Rechtsanspruch. Die anzusetzende Kinderzahl nach Satz 1 orientiert sich an den jährlich wiederkehrenden Meldungen an den Freistaat Thüringen nach dem ThürKigaG.

Die Höhe der Abschlagszahlungen je Kind mit Rechtsanspruch wird in der Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft festgelegt. Die festgelegte Höhe der Abschlagszahlungen gilt weiter, bis die Haushaltssatzung für das neue Jahr erlassen wurde.

Die monatlichen Zahlungen sind jeweils am 15. eines Monats fällig.

Ergibt sich nach Vorliegen der Jahresrechnung, dass die gezahlten Abschlagszahlungen den insgesamt durch eine Gemeinde zu zahlenden Jahreszuschuss über- oder unterschreiten, erfolgt der Ausgleich bis zum 31.03. des Folgejahres.“

§ 2 Sprachform, Inkrafttreten

(1) Die in dieser Änderung zur Zweckvereinbarung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für jedes Geschlecht.

(2) Diese Zweckvereinbarungsänderung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde und tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.

Für die Gemeinden zeichnen die Bürgermeister:

Kranichfeld, den 26.05.2023


J. Bauer



(Siegel)

Klettbach, den 06.06.2023


F. Hildebrandt



(Siegel)

Nauendorf, den 30.05.2023


M. Heusinger



(Siegel)

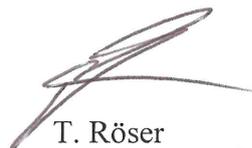
Hohenfelden, den 03.06.2023


T. Morche



(Siegel)

Tonndorf, den 12.06.2023


T. Röser



(Siegel)

Rittersdorf, den 02.06.2023

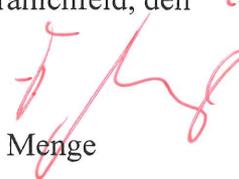

E. Huschke



(Siegel)

Für die Verwaltungsgemeinschaft zeichnet der Vorsitzende:

Kranichfeld, den 15.05.2023


F. Menge

